

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes

Stand: 12. August 2025

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes Stellung nehmen zu können.

In dem uns am 5. August 2025 kurzfristig zugegangenen Referentenentwurf werden Ihrerseits folgende Schwerpunkte als wesentliche Änderungsregelungen zusammengefasst:

- „Die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG bis auf den EU-Mindeststeuersatz wird für potentiell über 600.000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft verstetigt.
- Im Bereich der Elektromobilität wird die aus dem Energiewirtschaftsrecht bekannte Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten in das Stromsteuerrecht übertragen, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“ entfallen.
- Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen. Diese verhindern, dass Nutzer von E-Fahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden.
- Stromspeicher werden technologieoffen neu definiert. Mehrfachbesteuerungen für ein- und ausgespeisten Strom werden somit vermieden.
- Im Stromsteuerrecht wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig durch einen einheitlichen Anlagenbegriff auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt (Vereinfachung dezentraler und steuerbefreiter Stromverwendung).
- **Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem an EU-rechtliche Vorgaben angepasst und im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt. Im Energiesteuerbereich wird dazu der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht. Zudem ist Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas künftig wieder rechtssicher in Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung (entspricht einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von typischerweise zwischen 5 und 7 MW) von der Stromsteuer befreit, ohne das hierzu ein aufwendiges Nachweissystem für den Einsatz nachhaltiger Biomasse etabliert werden müsste.**
- **Zusätzlich werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert (z. B. in Mieterstromkonstellationen).“**

Allgemeine Anmerkung der ASA e.V.

Die Nutzung von produziertem Biogas und anfallendem Deponiegas sowie die thermische Verwertung fester Biomasse leisten einen wesentlichen Beitrag zur umweltgerechten Energieerzeugung im Rahmen der Kreislaufwirtschaft. Die Abfallwirtschaftsbranche übernimmt hierbei eine doppelte Verantwortung: Sie erfüllt gesetzlich vorgegebene Aufgaben der Entsorgungssicherheit und trägt gleichzeitig durch eine hochwertige energetische Verwertung gemäß § 8 KrWG maßgeblich zum Klima- und Ressourcenschutz sowie zur Umsetzung der Energiewende bei.

Die ASA würdigt daher ausdrücklich, dass im aktuellen Referentenentwurf die Steuerbefreiung für Strom zum Selbstverbrauch in hocheffizienten KWK-Anlagen bis 2 MW oder für Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, entnommen wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) sowie für Strom, der unter bestimmten Voraussetzungen am Ort der Erzeugung entnommen wird, ohne durch ein Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom durchgeleitet zu werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6), vorgesehen ist.

Außerdem befürworten wir insbesondere, dass die Definition der hocheffizienten KWK-Anlagen in § 2 Nr. 10 (StromStG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Stromsteuereinführungsverordnung angepasst wurde. Durch diese Anpassung wird künftig die Steuerbefreiung für kleinere Stromerzeugungsanlagen die Biomasse, Klär- und Deponiegas zur Stromerzeugung einsetzen, wieder ermöglicht. Wir begrüßen, dass durch die Neufassung insbesondere Betreiber von Biomasse, Klär- und Deponiegas einsetzenden Stromerzeugungsanlagen auch dezentral genutzten Strom wieder bürokratiearm und rechtssicher von der Stromsteuer befreien können.

Darüber hinaus befürworten wir, dass gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG ermöglicht wird, gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung entstehen energiesteuerfrei verwenden zu können.

Diese Regelungen stellen eine sachgerechte und zukunftsorientierte Maßnahme dar, die den aktiven Beitrag von Unternehmen zur Energiewende anerkennen und fördern. Wir sehen in dieser Entscheidung ein positives Signal für die Praxis und danken für die Berücksichtigung unserer bisherigen Hinweise, die wir im April 2024 mit unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strom- und Energiesteuerrechts eingebracht haben.

Bewertung des Referentenentwurfs im Einzelnen:

Allerdings nehmen wir als ASA mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission für die flächendeckende Stromsteuerbefreiung bei Strom aus Biomasse, Biogas und Deponiegas ausgelaufen ist (§ 9 Abs. 9 StromStG) und weitere Anpassungen im Referentenentwurf gravierende finanzielle Folgen für die Abfallwirtschaft bedeuten.

Die mit dem Wegfall der Stromsteuerbegünstigung verbundenen Folgen gefährden nicht nur bestehende Infrastrukturen, sondern gefährden auch die langfristige Planungs- und Investitionssicherheit innerhalb der Abfallwirtschaft und somit auch der Gebührenhaushalte.

Die ASA hält daher eine kurzfristige sowie strukturell nachhaltige Korrektur im Stromsteuerrecht für dringend geboten.

Bereits in vorherigen Stellungnahmen haben wir diesen Umstand aufgegriffenⁱ. Damals hatten wir deutlich gemacht, dass die wirtschaftliche Umsetzung der Energiewende nicht auf dem Rücken derjenigen ausgetragen werden darf, die sich aktiv und verantwortungsvoll an diesem Transformationsprozess beteiligen. Die nun vorgesehene Steuerbefreiung, die sich ausschließlich auf die Energieträger Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie und Erdwärme beschränkt, verdeutlicht, dass der Gesetzgeber die Bedeutung der erneuerbaren Energieträger Biogas, Deponiegas und fester Biomasse weiterhin nicht hinreichend anerkennt. Dadurch fehlt der energetischen Verwertung eine zentrale Grundlage für Investitionssicherheit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit bei der betrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien.

Insbesondere für Unternehmen der Abfallwirtschaft, die durch die energetische Verwertung biogener Abfälle einen substanziellen Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung leisten, ist diese Regelung von hoher Bedeutung. Sie schmälert nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Branche, sondern hemmt auch die dezentrale Energieerzeugung und die sektorübergreifende Integration von Klimaschutzmaßnahmen.

Im Folgenden möchten wir auf aus unserer Sicht klärungsbedürftige Punkte hinweisen, die einer vertieften Prüfung durch das federführende Bundesministerium der Finanzen (BMF) bedürfen.

Bürokratieabbau – Vereinfachung und Entlastung bestehender gesetzlicher Vorgaben

Die im Referentenentwurf aufgeführten Punkte vermitteln zunächst den Eindruck, dass es sich hierbei um die zentralen Regelungen handelt, die erforderlich sind, um dem übergeordneten Ziel der Bundesregierung – u.a. dem Bürokratieabbau – gerecht zu werden.

Grundsätzlich begrüßen wir diesen Ansatz und unterstützen das Ziel einer Vereinfachung und Entlastung bestehender gesetzlicher Vorgaben ausdrücklich. Die ASA hat im Rahmen einer Mitgederbefragung gezielt darum gebeten, bestehende Bürokratiehemmnisse aus allen Bereichen der Entsorgungswirtschaft zu benennen. Die Ergebnisse dieser Umfrage wurden systematisch ausgewertet und zusammengeführt. Sie verdeutlichen eindrucksvoll, dass ein Abbau behördlicher Vorgaben nicht nur sinnvoll, sondern in vielen Fällen auch dringend erforderlich ist. Diese Erkenntnisse stellen wir dem federführenden BMF gerne zur Verfügung und bieten an, die Ergebnisse in einem persönlichen Gespräch näher zu erläutern, um ein vertieftes Verständnis für die praktischen Herausforderungen der Branche zu ermöglichen.

Gleichzeitig möchten wir jedoch mit Nachdruck darauf hinweisen, dass einige Formulierungen des Referentenentwurfs ein verzerrtes Bild erzeugen. Positiv ist zu bewerten, dass für kleinere Stromerzeugungsanlagen, sofern sie als hocheffiziente KWK-Anlagen definiert werden, der bürokratische Aufwand minimiert werden soll. Den Aufwand eines Nachweissystems gemäß der europäischen Nachweis- und Treibhausgaseinsparungsverpflichtungen als Hindernis und Grund für den Wegfall der Stromsteuerbefreiung für große Stromerzeugungsanlagen heranzuziehen, lehnen wir allerdings ab.

Bei eingehender Analyse wird deutlich, dass wesentliche Änderungen – insbesondere der Wegfall der flächendeckenden Stromsteuerbefreiung – nicht klar und transparent kommuniziert werden. Die

ⁱ Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht vom 24. April 2024 (abrufbar unter <https://www.asa-ev.de/stellungnahmen>)

geringe Sichtbarkeit dieser Regelung im Entwurf führt dazu, dass die potenziellen Rechtsfolgen nur am Rande wahrgenommen werden und somit eine sachgerechte Bewertung erschwert wird.

Auswirkungen des Wegfalls der Stromsteuerbefreiung

Mit dem Auslaufen der beihilferechtlichen Genehmigung der Stromsteuerbefreiung zum 01.01.2024 (für Deponiegas, Biogas ≥ 2 MW, Biomasse ≥ 20 MW) bzw. zum 21.05.2025 (für Biomasse $\geq 7,5$ MW) entfällt für eine Vielzahl von Betreibenden in der Abfallwirtschaft die Möglichkeit, Eigenstrom aus erneuerbaren Quellen steuerfrei zu nutzen.

Diese Entwicklung betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die in der Vergangenheit im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge in energieeffiziente Verwertungstechnologien investiert haben.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind erheblich: Die Stromsteuerpflicht für Eigenstrom führt zu einer spürbaren Erhöhung der Betriebskosten. Diese Belastung trifft direkt die öffentliche Hand und letztlich die Gebührenhaushalte.

Darüber hinaus entsteht ein gravierender Vertrauensverlust, da laufende und geplante Investitionen in Eigenstromversorgung und nachhaltige Energieerzeugung unter den veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr wirtschaftlich darstellbar sind.

Maßnahmen zur Stromsteuerentlastung für Unternehmen der Kreislaufwirtschaft

Einbeziehung der Abfallwirtschaft in die Definition des „Produzierenden Gewerbes“ (§ 9b i.V.m. § 2 Nr. 3 StromStG)

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Stromsteuerentlastung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft begrüßen wir ausdrücklich. Die vorgesehene Verstetigung der Entlastung nach § 9b StromStG bis auf den EU-Mindeststeuersatz stellt einen wichtigen Schritt zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Branchen dar.

Nach geltender Rechtslage fällt die Abfallwirtschaft aufgrund der Bezugnahme auf die veraltete Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 (WZ 2003, Abschnitt O: Abfallbeseitigung) nicht unter die Definition des „Produzierenden Gewerbes“ im Sinne des Stromsteuerrechts. Die weiterhin vorgesehene Bezugnahme auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 (WZ 2003) ist aus unserer Sicht nicht mehr sachgerecht.

Die WZ 2003 ist veraltet und entspricht nicht den aktuellen Anforderungen der europäischen statistischen Systematik (NACE Rev. 2.1), die mit der WZ 2025 umgesetzt wurde. Eine Anpassung der Bezugnahme in § 2 Nr. 2a StromStG auf die WZ 2025 ist dringend erforderlich, um eine konsistente und EU-konforme Anwendung sicherzustellen.

In der seit dem 01.01.2025 geltenden Fassung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2025) ist die Abfallwirtschaft dem Abschnitt E zugeordnet, der grundsätzlich unter die steuerbegünstigten Unternehmensarten fallen sollte. In der aktuellen WZ 2025 ist die bereits heute schon privilegierte Wasserversorgung (Abschnitt E der veralteten WZ 2003) mit der Abfallentsorgung zu einem neuen Abschnitt E zusammengefasst worden. Im Zuge der Anpassung sollte Abschnitt E der WZ 2025 („Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“) explizit in die Definition des produzierenden Gewerbes aufgenommen werden. Eine Korrektur des Verweises auf die geltende WZ 2025 hätte somit zur Folge, dass die Abfallentsorgung in die Legaldefinition für „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“ mit einbezogen würde. In diesem

Zusammenhang ist auch § 2 Nr. 3 StromStG anzupassen, um die Einordnung von Unternehmen korrekt und zeitgemäß vorzunehmen.

Die ASA spricht sich daher nachdrücklich für eine zeitnahe Anpassung des § 2 Nr. 2a in Verbindung mit § 2 Nr. 3 StromStG unter folgenden Gesichtspunkten aus:

- Aktualisierung der Wirtschaftszweigklassifikation (WZ)
- Erweiterung der Definition des „Produzierenden Gewerbes“ um den Abschnitt E der Wirtschaftszweigklassifikation 2025 (WZ 2025)

Die Einbeziehung der Abfallentsorgung als Teil des produzierenden Gewerbes ist sachlich gerechtfertigt und würde eine Gleichstellung auch größerer Stromerzeugungsanlagen mit anderen energieintensiven Branchen ermöglichen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die EEG-Umlagebefreiung von Bedeutung, da die Abfallwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Erzeugung erneuerbarer Energien leistet.

Eine Aktualisierung des Verweises auf die WZ 2025 und die Aufnahme des neuen Abschnitts E in die Definition der Unternehmen des produzierenden Gewerbes würde die Abfallwirtschaft rechtssystematisch zutreffend einordnen und auf einfache Weise die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG ermöglichen. Damit ließe sich der Wegfall der bisherigen Stromsteuerbefreiung zumindest teilweise kompensieren, ohne dass eine Notifizierung bei der Europäischen Kommission erforderlich wäre.

Wiederaufnahme der Stromsteuerbefreiung für größere Stromerzeugungsanlagen für Biogas, Biomasse und Deponiegas bei Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien

Die gegenwärtige nationale Rechtslage führt dazu, dass abfallstämmige Biomasse im Verhältnis zu anderen erneuerbaren Energien schlechter gestellt wird. Strom aus abfallstämmiger Biomasse leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende in Deutschland. Nicht mehr anderweitig verwertbare organische Stoffe können so noch einer sinnvollen und nachhaltigen Nutzung zugeführt werden. Die Energieerzeugung aus abfallstämmiger Biomasse ist sowohl grund- als auch spitzenlastfähig und so in der Lage, die Tiefs und die Spitzen anderer erneuerbarer Energien, wie insbesondere Strom aus Sonnenenergie und Windkraft, (zumindest in Teilen) auszugleichen. Eine Schlechterstellung der energetischen Verwertung abfallstämmiger Biomasse in größeren Stromerzeugungsanlagen widerspricht dem Grundsatz der Technologieoffenheit und gefährdet die wirtschaftliche Fortführung bestehender Anlagen massiv, was nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele hat.

Dass abfallstämmige Biomasse nunmehr aus der Stromsteuerbefreiung für erneuerbare Energieträger herausfällt, hat außerdem eine sachlich nicht zu rechtfertigende neue – vom EU-Recht und vom nationalen EEG abweichende – Begriffsdefinition für erneuerbare Energieträger geschaffen.

Die derzeitige Ausgestaltung der Ausschreibungsverfahren für Biomasseanlagen nach dem EEG (§§ 28 ff. EEG) führt zu erheblichen Unsicherheiten in der Planbarkeit von Bioabfallbehandlungsanlagen.ⁱⁱ Für alle Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 150 kW, die der Ausschreibungspflicht unterliegen, ist die wirtschaftliche Perspektive aufgrund schwankender Höchstwerte und begrenzter Zuschlagsmengen nicht verlässlich kalkulierbar.ⁱⁱⁱ

ⁱⁱ [Ausschreibungen | Clearingstelle EEG|KWKG](#)

ⁱⁱⁱ [Bioenergie Branche - EEG Ausschreibungen](#)

Vor diesem Hintergrund ist die im Referentenentwurf vorgesehene Streichung der Stromsteuerbefreiung besonders für große Anlagen kritisch zu bewerten. Sie konterkariert die Zielsetzung der Förderung erneuerbarer Energien und erschwert die Investitionssicherheit in der Bioabfallverwertung erheblich.

Unverständlich bleibt, dass der nationale Gesetzgeber auf die Möglichkeit verzichtet, die Stromsteuerbefreiung für erneuerbare Energieträger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG auf Anlagen ≥ 2 MW zu erstrecken, die nachhaltige(s) Biomasse, Biogas und Deponiegas verwerten. Art. 15 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2003/96/EG sowie Art. 44 Abs. 3 lit. c) AGVO in der Fassung vom 23.06.2023 eröffnen hierfür ausdrücklich Spielräume, sofern die eingesetzten Energieträger die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaskriterien nach RED III (Richtlinie (EU) 2023/2413) erfüllen.

Bereits heute bestehen mit der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) anerkannte und praxiserprobte Nachweissysteme. Der Nachweis über Konformitätsbescheinigungen anerkannter Zertifizierungssysteme lässt sich ohne größeren administrativen Aufwand in das Stromsteuerrecht übertragen. Eine Schlechterstellung nachhaltiger Biomasse im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien ist daher sachlich nicht durch einen erhöhten Administrationsaufwand gerechtfertigt.

Perspektive der Kreislaufwirtschaft auf den Wegfall der Stromsteuerbefreiung

Die grundsätzliche Argumentation des Gesetzgebers im Rahmen der geplanten Änderungen des Energie- und Stromsteuerrechts Regelungen zu Vereinfachen können wir grundsätzlich nachvollziehen. Gleichwohl möchten wir die Gelegenheit nutzen, aus Sicht unserer Mitgliedsbetriebe eine differenzierte Perspektive darzulegen, insbesondere im Hinblick auf den vorgesehenen Wegfall der Stromsteuerbefreiung für bestimmte Anlagen.

Aus unserer Sicht stellt der Wegfall der Stromsteuerbefreiung kein geeignetes Lenkungsinstrument dar, um die angestrebten energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Begründung hierfür liegt vor allem in der Ausgestaltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das durch das derzeitige Ausschreibungsmodell erhebliche Unsicherheiten für Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen mit sich bringt. Im Vergleich zur früheren Direktvergütung fehlt es dem Ausschreibungsverfahren an Planungs- und Investitionssicherheit.

Die mangelnde Verlässlichkeit der EEG-Förderung führt dazu, dass Unternehmen der Abfallwirtschaft zunehmend Schwierigkeiten haben, langfristige Investitionen in energieeffiziente und klimafreundliche Technologien zu tätigen. Der zusätzliche Wegfall der Stromsteuerbefreiung würde diese Unsicherheit weiter verstärken und könnte in der Folge auch Auswirkungen auf die Gebührenstruktur der kommunalen und privaten Entsorgungsträger haben. Höhere Betriebskosten würden sich mittelbar auf die Entgelte für die Abfallentsorgung auswirken und damit auch die Bürgerinnen und Bürger belasten.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, die Stromsteuerbefreiung für die Verwertung von Biogas, Deponiegas und fester Biomasse auch in großen Stromerzeugungsanlagen, insbesondere für den Selbstverbrauch, beizubehalten oder zumindest differenziert zu prüfen, in welchen Fällen eine Ausnahme sachlich gerechtfertigt ist. Eine pauschale Streichung würde nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Branche gefährden, sondern auch die Erreichung der klima- und ressourcenpolitischen Ziele der Bundesregierung konterkarieren.

Fazit und Forderungen

Die ASA fordert, die Stromsteuerepolitik kohärent an den Zielen des Umwelt-, Energie- und Klimaschutzes auszurichten. Die nachfolgenden Maßnahmen sind aus Sicht der Abfallwirtschaft unabdingbar:

Kurzfristig: Einbeziehung der Abfallwirtschaft in die Definition des „Unternehmens des Produzierenden Gewerbes“ durch Anpassung auf die aktuelle Klassifikation WZ 2025 (§ 2 Nr. 2a StromStG) und des Verweises in § 2 Nr. 3 StromStG.

Mittelfristig: Wiedereinführung der Stromsteuerbefreiung für Strom aus fester und gasförmiger Biomasse und Deponiegas für Anlagen ≥ 2 MW bei Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 StromStG i.V.m. Anpassung des § 2 Nr. 7 StromStG unter Nutzung der Nachweissysteme der BioSt-NachV.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen würde nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Abfallwirtschaft sichern, sondern auch einen verlässlichen Rahmen für Investitionen in nachhaltige Energieinfrastruktur schaffen – im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes, der RED III sowie des Koalitionsvertrags der Bundesregierung.

Abschließend möchten wir die Gelegenheit nutzen, an das BMF zu appellieren, auch künftig einen offenen und konstruktiven Austausch mit den Akteuren der Entsorgungswirtschaft zu pflegen. Ein Dialog auf Augenhöhe ist aus unserer Sicht entscheidend, um den Betrieben eine zügige und praxisnahe Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben und Maßnahmen zu ermöglichen.

Die ASA signalisiert ausdrücklich ihre Bereitschaft, sich aktiv in diesen Dialog einzubringen. Dabei können wir auch auf Stellungnahmen anderer Branchenverbände verweisen, die ähnliche Herausforderungen und Perspektiven schildern. Ein gemeinsames Verständnis der praktischen Auswirkungen gesetzlicher Änderungen kann wesentlich dazu beitragen, tragfähige und umsetzbare Lösungen zu entwickeln.

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA e.V.) vereint ihre Mitglieder, Experten und Fachkräfte der stoffspezifischen Abfallbehandlung, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Bündelung der Kompetenzen und die enge Zusammenarbeit der Mitglieder tragen dazu bei, dass wir innovative und nachhaltige Lösungen entwickeln, die den Herausforderungen unserer Zeit gerecht werden und langfristig wirken. Wir schaffen einen vertrauensvollen Raum für den Wissensaustausch und die Weiterbildung, vertreten die Interessen unserer Mitglieder kompetent gegenüber Politik und Öffentlichkeit und setzen uns aktiv für den Umweltschutz ein. Die ASA fördert die Zusammenarbeit und unterstützt die Entwicklung neuer Ansätze zur Abfallbehandlung. Gemeinsam arbeiten wir daran, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V.

Katrin Büscher, Geschäftsführender Vorstand

Westring 10

59320 Ennigerloh

Tel.: +49 2524 9307 – 180

Fax: +49 2524 9307 – 900

E-Mail: info@asa-ev.de